

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Geographie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 22. November 2000 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Geographie (Lehramtsstudiengang) vom 02. Juli 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 328), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 15. Februar 2001 erteilt.

Artikel 1

1. Die bisherige Bezeichnung der Ordnung „Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Geographie (Lehramtsstudiengang)“ wird durch die Bezeichnung „Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und für die Zwischenprüfung im Fach Geographie (Lehramtsstudiengang)“ ersetzt.
2. Die Prüfungsordnung wird um einen neuen Teil A Orientierungsprüfung ergänzt. Dieser Teil A erhält folgende Fassung:

„Teil A Orientierungsprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Der/Die Studierende hat durch die Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich erfolgreich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geographie angeeignet hat und somit für das Fachstudium grundsätzlich geeignet ist.

§ 2 Leistungsnachweis und Durchführung der Prüfung

Als Leistungsnachweis für die Orientierungsprüfung gilt die erfolgreiche, d.h. durch einen benoteten Test nachgewiesene Teilnahme an einer der drei Grundvorlesungen aus der Physischen Geographie (Klimatologie oder Geomorphologie oder Biogeographie) und einer der drei Grundvorlesungen aus der Kulturgeographie (Wirtschaftsgeographie oder Siedlungsgeographie oder Bevölkerungs- und Sozialgeographie).

§ 3 Zeitpunkt der Prüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Geographie ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Fachsemester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Weitere Bestimmungen

Die §§ 6, 10, 11, 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2, 15 und 16 des Teils B (Zwischenprüfung) dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

3. Die bisherigen Paragraphen 1 bis 13 erhalten die Überschrift „Teil B Zwischenprüfung“.
4. Die bisherigen Paragraphen 1 bis 13 werden zu Paragraphen 5 bis 17.
5. In § 11 werden
 - a) in Absatz 2 Satz 2 nach den Worten „des Prüflings“ die Worte „bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes“ eingefügt.
 - b) nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 neu angefügt:

„(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muss bis spätestens 4 Wochen vor der Prüfung, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit.“

6. In § 17 werden

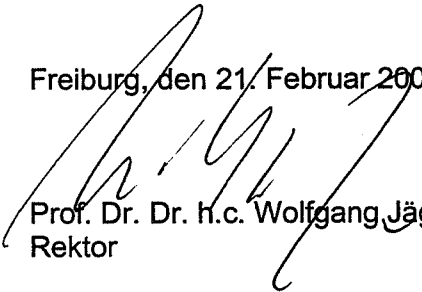
- a) Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
„(2) Prüfungsgegenstand im Prüfungsgebiet „Physische Geographie“ sind die beiden aus den folgenden drei Teilgebieten, die nicht Gegenstand der Orientierungsprüfung waren: Geomorphologie, Klimatologie, Biogeographie.“

- b) Absatz 3 wie folgt neu gefaßt:
„(3) Prüfungsgegenstand im Prüfungsgebiet „Kulturgeographie“ sind die beiden aus den folgenden drei Teilgebieten, die nicht Gegenstand der Orientierungsprüfung waren: Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungs- und Sozialgeographie.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2000 in Kraft.

Freiburg, den 21. Februar 2001


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

7
A
2

